

# Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen

gemäß PVO-Lehr I vom 15.04.1998

gem. Senatsbeschluss vom 05.07.2000 mit Änderungen gem. Senatsbeschluss vom 03.07.2002 einschließlich Änderungsvorschläge MWK 15./22.08.2002

veröffentlicht in:

Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 13, S. 428 - 442 vom 08.10.2002

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung gemäß § 8 in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern).
- (3) Die bestandene Zwischenprüfung ist nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

#### § 2

##### Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) des Studienganges Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden, nachdem alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

#### § 3

##### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die in den fachspezifischen Anlagen 1 bis 18 genannten Prü-

fungsausschüsse zuständig. Soweit für die Durchführung dieser Prüfungen spezielle Prüfungsausschüsse gebildet werden, gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.

In der Philosophischen Fakultät sind hierzu folgende Prüfungsausschüsse eingerichtet:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Prüfungsausschuss 1 | zuständig für das Fach Philosophie                          |
| Prüfungsausschuss 2 | zuständig für das Fach Deutsch                              |
| Prüfungsausschuss 3 | zuständig für das Fach Englisch                             |
| Prüfungsausschuss 4 | zuständig für die Fächer Französisch, Spanisch und Russisch |
| Prüfungsausschuss 5 | zuständig für die Fächer Griechisch und Latein              |
| Prüfungsausschuss 6 | zuständig für das Fach Geschichte                           |
| Prüfungsausschuss 7 | zuständig für das Fach Werte und Normen                     |

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student, die in dem Teilstudiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrechtlich auf Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende übertragen. Vorsitzende bereiten die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führen sie aus. Sie berichten dem Prüfungsausschuss laufend über ihre Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

## § 4

### Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, ob entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfenden bestellt werden können. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der einzelnen Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 5

### Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Studienleistungen in demselben Teilstudiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.
- (3) Die Zwischenprüfung, eine entsprechende Fachprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die den Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bzw. Teilstudiengang bestanden haben, eine Diplomvorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im betreffenden Teilstudiengang werden angerechnet. Eine Zwischenprüfung und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.
- (4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung nach § 12 ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellen.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

## § 7

### Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen innerhalb des von ihnen festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind jeweils beizufügen:
  1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,
  2. der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums – für Studierende mit Unterrichtsfach Sport der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Vereinspraktikums – und der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums,
  3. der Nachweis der nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) erforderlichen Studienleistungen,
  4. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Göttingen,

5. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,

6. das Studienbuch,

7. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende gemäß § 4 Abs. 2.

Ist es den Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Meldung in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Fachprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder berufsqualifizierende Prüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 8

### Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung wird nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

Hausarbeit	nach § 9 Abs. 1
Mündliche Prüfung	nach § 9 Abs. 2
Klausur	nach § 9 Abs. 3

Die unterschiedlichen Arbeiten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Zieles der Prüfung (§ 1) gleichwertig sein, soweit sie gleichwertig in die Fachprüfung eingehen.

(3) Die fachspezifischen Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 bis 18 festgelegt.

(4) Gegebenenfalls legt der Prüfungsausschuss mit Bezug auf die Studienordnungen der Unterrichtsfächer fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Prüfungen fest.

## § 9

### Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit soll so gestellt werden, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt; die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten, geeigneten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt je nach den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) zwei bis vier Stunden.

## § 10

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die zu prüfenden Studierenden dem nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

## § 11

### Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 jeweils von zwei Prüfenden bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist zu benoten. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann die Note jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden ist.

- (3) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle beteiligten Prüfenden sie mit mindestens "ausreichend" bewerten.
- (4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (5) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Eine Gesamtnote für die Fachprüfungen und die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.
- (6) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist.

Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung auch nach Wiederholung (vgl. § 12) nicht bestanden ist.

Studierende, deren Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fachprüfung, in der die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass eine bestandene Fachprüfung im Rahmen einer Zwischenprüfung mit veränderter Fächerkombination angerechnet wird.

## § 12

### Wiederholung der Fachprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können ein Mal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten abzulegen. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienerziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem gemäß Satz 3 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.
- (2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung in demselben Studiengang gehörende Fachprüfung oder eine

entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 13

### Prüfungsbescheinigung

- (1) Jede bestandene Fachprüfung ist im Studienbuch zu bescheinigen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, das von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fachprüfungen unterschrieben wird (Formular als Anlage). Das Zeugnis wird der / dem Studierenden von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zweitgenannten Fachprüfung ausgehändigt.
- (3) Für Rückfragen steht die Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt der Universität Göttingen, 37073 Göttingen, Waldweg 26 zur Verfügung.

## § 14

### Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsverordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

## § 15

### Ungültigkeit der Fachprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Fachprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn 5 Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

## § 16

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Fachprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aus-händigung der Prüfungsbescheinigung bei den jeweiligen Vorsitzenden der in Frage kommen-den Prüfungsausschüsse zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entspre-chend. Die jeweiligen Vorsitzenden der in Frage kommenden Prüfungsausschüsse bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### § 16

##### Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schrift-lich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Gegen sie kann inner-halb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prü-fungsausschuss, soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, nach Einholung einer Stellungnahme der Prüfenden.
- (3) Über den Widerspruch soll möglichst innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 18

##### Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Grundsatz des Ver-trauensschutzes dies gebietet.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekannt-machung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

-----

## Anlage 1

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

1. Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuss der Biologischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach PVO-Lehr I Anlage 2, Dritter Teil, Nr. 1  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grund-studiums im Umfang von 33 Semesterwochen-stunden.
  - 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungs-scheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - Grundpraktikum mit allgemeinen biologischen Aspekten I
    - Grundpraktikum mit allgemeinen biologischen Aspekten II
    - Bestimmungsübungen mit Exkursionen
    - Übungen zur Mathematik für Biologen oder Leistungskurs Mathematik in der Sek. II eines Gymnasiums
    - Chemisches Praktikum, falls Chemie nicht an-deres Unterrichtsfach ist
    - Physikalisches Praktikum, falls Physik nicht anderes Unterrichtsfach ist
    - Einführung in die Fachdidaktik (als Leistungs-nachweis zur Zwischenprüfung)
    - Grundpraktikum Biochemie oder MikrobiologieDiese Leistungsnachweise müssen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden.
- 2.3 Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schul-praktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung wird in Form von drei mündlichen Teilprüfungen zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundlagen aus folgenden Gebieten:
  - Botanik<sup>1</sup>
  - Zoologie<sup>1</sup>
  - Wahlpflichtfach Biochemie oder Mikrobiologie<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt<sup>2</sup>. Sie dauert in den drei Teilen jeweils 30 Minuten. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden benotet.  
Zu Prüfenden können Professorinnen und Pro-fessoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät bestellt werden.  
Sie sollten in der Regel an der Lehre im Grund-studium beteiligt sein.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup>Die Zuordnung der Prüfenden zu den Prüfungsfächern „Botanik“ bzw. „Zoologie“ erfolgt durch den Dekan oder den Prüfungsausschuss, gleiches gilt für die Fächer „Biochemie“ und „Mikrobiologie“.

<sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens über die Qualifikation oder Diplomprüfung verfügen.

## Anlage 2

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

1. Zuständig ist der von der Fakultät für Chemie gebildete Prüfungsausschuss.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 (1)  
Bei der Meldung sind vorzulegen
- 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums mit den Lehrveranstaltungen nach 3.1. der Studienordnung Fach Chemie für das Grundstudium im Umfang von mindestens 46 SWS. Dabei entfallen 24 SWS auf experimentelle Praktika, deren Semesterwochenstunden formal mit dem Faktor 0.5 gewichtet werden.
- 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
  - Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Anorganische Chemie
  - Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Organische Chemie
  - Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten I mit Übungen,
  - Mathematik für Chemiker I, falls Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist
  - Physikalisches Praktikum, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist
- 2.3 Nachweis der benoteten Studienleistung in Fachdidaktik Chemie (wird als studienbegleitende Prüfungsleistung der Zwischenprüfung in Fachdidaktik Chemie anerkannt). Die Leistung wird durch eine schriftliche Arbeit (in der Regel eine Klausur) und ein Gespräch darüber erbracht. Sie ist Bestandteil des Proseminars zur Fachdidaktik Chemie.
- 2.4 Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums sowie die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung setzt sich zusammen aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie und aus einer mündlichen Prüfung zu einem Prüfungstermin.  
Die Prüfung wird vom Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten organisiert.  
Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Grundlagen aus folgenden Gebieten:
  - Anorganische Chemie
  - Organische Chemie
  - Physikalische ChemieDie mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als mündliche Einzelprüfung statt.  
Sie dauert 30 Minuten.  
Der Nachweis der bestandenen Fachprüfung Chemie in der Zwischenprüfung ist erbracht, wenn die mündliche Prüfung und die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurden.

## Anlage 3

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 2 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
- 2.1 Bei der Anmeldung zu den studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3, Literaturwissenschaft 3 müssen die Studierenden den erfolgreichen Besuch der Proseminare Sprachwissenschaft 1 und 2, Mediävistik 1 und 2, Literaturwissenschaft 1 und 2 nachweisen.
- 2.2 Durch Leistungsschein ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden LV nachzuweisen:
  - Proseminar Sprachwissenschaft 2
  - Proseminar Mediävistik 2
  - Proseminar Literaturwissenschaft 1 oder 2In dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird, kann der Leistungsschein auch in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3 oder Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 erworben werden.  
Die übrigen Proseminare sind durch Teilnahmescheine nachzuweisen.  
Ein Teilnahmeschein wird aufgrund der Mitarbeit in den Proseminaren vergeben. Mitarbeit heißt:
  - Regelmäßige Anwesenheit
  - aktive Teilnahme an der Diskussion z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausarbeiten
  - Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle oder KlausurEin Leistungsschein ist ein benoteter Schein (Note: mindestens „ausreichend 4,0“). Er wird unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahmescheins erfüllt sind, aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder Klausur vergeben.
- 2.3 Die schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren als Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsscheins können jeweils einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.
- 2.4 Bei der Anmeldung zur Teilfachprüfung im Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters müssen nachgewiesen werden:
  - die Scheine aus den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3 und Mediävistik 3; darunter ggf. der Leistungsschein aus dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird.
  - die beiden bestandenen Teilfachprüfungen aus dem 3. Semester
  - die bestandene Teilfachprüfung in Fachdidaktik
  - der Nachweis der Teilnahme an einem Tutorium für ausländische Studierende von Studierenden aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland
- 2.5 Ferner ist der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen sowie über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.

- 2.6 Insgesamt sind LV mit insgesamt 30 SWS nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung nach § 8  
Die Fachprüfung besteht aus drei fachwissenschaftlichen Teilfachprüfungen in Sprachwissenschaft (Teilfach Sprachwissenschaft), Literaturwissenschaft (Teilfach Literaturwissenschaft) und Ältere deutsche Literatur und Sprache (Teilfach Mediävistik) sowie einer Teilfachprüfung in Fachdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik). Sie ist bestanden, wenn in jeder Teilfachprüfung mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht wird. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptstudiums.
- 3.1 Eine Teilfachprüfung ist in zwei der drei fachwissenschaftlichen Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik und Literaturwissenschaft am Ende der Proseminare Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3, Mediävistik 3 sowie im Teilfach Fachdidaktik in dem Proseminar Einführung in die Fachdidaktik studienbegleitend abzulegen. In dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wird, ist im 4. Semester ein Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung zu besuchen.
- 3.2 Für die studienbegleitenden Teilfachprüfungen (zwei fachwissenschaftliche Teilfächer nach Wahl im 3. Semester und Fachdidaktik im 2. oder 3. Semester) ist jeweils eine Klausur von bis zu 120 Minuten Dauer zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.3 Für die Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semester (Teilfachprüfung in dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wurde) ist eine dreistündige Klausur im Anschluss an das Zwischenprüfungsseminar zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.4 Auch wenn drei studienbegleitende fachwissenschaftliche Teilfachprüfungen im 3. Semester abgelegt wurden, ist eine fachwissenschaftliche Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters abzulegen.
- 3.5 Jede Teilfachprüfung kann einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Durchführung und Dauer der fachwissenschaftlichen Wiederholungsprüfungen erfolgen wie bei der ersten Prüfung. In Fachdidaktik wird die Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung mit einem/einer Prüfer/in und Beisitzer/in durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

## Anlage 4

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 3 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
  - 2.2 der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen,
  - 2.3 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
  - 2.4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden).  
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - einer sprachpraktischen Prüfung („Neuenglischschein“, bestehend aus:
      - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
      - einem Phonetikteil (im Anschluss an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
      - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),
      - einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
    - einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sprachwissenschaft, entweder der „Einführung in das Altenglische (zugleich in die Historische Sprachwissenschaft)“ oder der Introduction to Modern English Linguistics“,
    - einer einführenden Lehrveranstaltung "Einführung in die Literaturwissenschaft",
    - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft, entweder dem Proseminar "Einführung in das Mittelenglische" oder einem linguistischen Proseminar (Neuere Englische Sprache),
    - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft,
    - einer Übung zur Landeskunde (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung). Diese Übung kann entfallen, wenn in einer literaturwissenschaftlichen bzw. sprachwissenschaftlichen Veranstaltung ein Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.
    - einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung),
    - einer weiteren Lehrveranstaltung im Bereich Literaturwissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung), sofern die Fachprüfung im Bereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, bzw. im Bereich Sprachwissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der

- Zwischenprüfung), sofern die Fachprüfung im Bereich Literaturwissenschaft abgelegt wird.
- Art und Umfang der Fachprüfungen  
Die Zwischenprüfung umfasst eine dreistündige Klausur im Anschluss an eine Vorlesung aus dem Fachgebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft; an ihre Stelle kann auch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer treten. Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

### Anlage 5

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erdkunde

- Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung im Fach Geographie.
- Zeitpunkt der Zwischenprüfung:  
Die Zwischenprüfung wird jeweils zum Semesterende abgehalten. Eine Wiederholungsprüfung nach § 12 kann auf Wunsch der Studierenden zu Beginn des darauffolgenden Semesters stattfinden.
- Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:  
Bei der Meldung sind vorzulegen (Nachweis durch Studienbuch oder besondere Bescheinigung):  
Der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden und 9 Geländetagen).  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Leistungsscheine an folgenden Lehrveranstaltungen:  
- Übung "Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie II"  
- Übung "Einführung in die Arbeitsmethoden der Physiogeographie II"  
- Seminar zur Angewandten Geographie  
Nachweis der Übung / des Proseminars „Einführung in die Didaktik der Geographie“.  
Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
- Art und Umfang der Fachprüfung:  
Die Fachprüfung wird zu einem Prüfungstermin als mündliche Prüfung über folgende Prüfungsgegenstände abgelegt, wobei jeweils die wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen eingeschlossen sind:  
- Grundkenntnisse in der Allgemeinen Physischen Geographie  
- Grundkenntnisse in der Allgemeinen Anthropogeographie  
- Grundkenntnisse der Regionalen Geographie nach Maßgabe der von den Studierenden besuchten Lehrveranstaltung(en).  
Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und vor einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt.

Die Einzelprüfung dauert mindestens 30 Minuten. An der Gruppenprüfung können maximal 3 Studierende teilnehmen. Die Dauer der Prüfung verlängert sich entsprechend der Zahl der Studierenden.  
Die Zwischenprüfung sollten nur solche Prüfenden abnehmen, die durch selbständige Lehrveranstaltungen am Grundstudium beteiligt sind.

### Anlage 6

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religion

- Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuss für den Studiengang Evangelische Theologie
- Zeitpunkt der Zwischenprüfung  
In denjenigen Fällen, in denen Sprach- oder Sprachergänzungsprüfungen während des Grundstudiums abgelegt werden müssen, verlängert sich die Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung entsprechend den nachzuholenden Sprachprüfungen um ein, höchstens zwei Semester.
- Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - der Nachweis des Kleinen Latinum,
  - der Nachweis über das Graecum oder das fachgebundene Neutestamentliche Griechisch,
  - der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden.  
Aus dem Grundstudium sind nachzuweisen:
    - die Teilnahme an einem Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
    - die Teilnahme am bibelkundlichen Grundkurs,
    - die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
      - an je einer Lehrveranstaltung (Proseminar, in Systematischer Theologie und Religionspädagogik Proseminar oder Übung) zu drei der folgenden Bereiche: Biblische Theologie, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik (In der Regel wird eine dieser Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neues Testament gewählt.),
      - an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit studienbegleitendem Zwischenprüfungsanteil (Bescheinigung durch einen Prüfungsberechtigten).
  - An einer Lehrveranstaltung sind schulpraktische Studien nachzuweisen.
- Nachweise über folgende Praktika sind zu erbringen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2):
  - über die erfolgreiche Teilnahme am allgemeinen Schulpraktikum,
  - über die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
- Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Zwischenprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der Fachdidaktik Evangelische Religion, und aus der mündlichen Prüfung über 45 Minuten in folgenden Bereichen:
  - Biblische Theologie

- Altes Testament (Bibelkunde, wissenschaftliche Grundfragen) 15 Minuten  
 Neues Testament (Bibelkunde, wissenschaftliche Grundfragen) 15 Minuten
- 4.2.2 Grundkenntnisse der Reformatorischen Bekenntnisse, wahlweise in Systematischer Theologie, Kirchengeschichte oder Religionspädagogik.  
 Hier muss das Fach gewählt werden, aus dem der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Nr. 3.3.3) nicht stammt. 15 Minuten  
 Die mündliche Prüfung findet vor den beiden Prüfenden in den Teilprüfungen 4.2 und 4.3 statt. Die Prüfenden wirken in der Prüfung, in der sie nicht prüfen, als Beisitzerinnen / Beisitzer oder Protokollantinnen / Protokollanten mit.

### Anlage 7

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 4 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung zur Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3  
 Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
  - 2.2 der Nachweis über Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen,
  - 2.3 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden).
    - Leistungsnachweis Sprachpraxis in Niveau III (Leseverstehen, Schreibfertigkeit),
    - Teilnahme an einer zweistündigen Übung, die den Bereich Grammatik abdeckt,
    - Phonetikschein,
    - Teilnahme am Proseminar Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
    - erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (thematisch gebunden),
    - eine weitere Lehrveranstaltung zur französischen Sprachwissenschaft,
    - Teilnahme am Proseminar Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
    - erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur französischen Literatur (bei entsprechender Schwerpunktbildung zur französischen Literatur des Mittelalters),
    - Vorlesung zur französischen Literatur.
    - erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung)
    - erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Landeswissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung)
    - Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.

3. Art und Umfang der Fachprüfung  
 Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilen in Fachdidaktik und Landeswissenschaft sowie aus zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer in Literatur- und in Sprachwissenschaft. Die Wahl eines mediävistischen Schwerpunkts ist in beiden Fällen möglich, jedoch darf dieser nicht einziger Prüfungsgegenstand sein. In Landeswissenschaft und Fachdidaktik werden die studienbegleitenden Nachweise der Zwischenprüfung mit den Leistungsscheinen (erfolgreiche Teilnahme) für die Proseminare, in Verbindung mit Vorlesungen auch durch eine Klausur, und durch eine jeweils zusätzliche mündliche Prüfung erbracht.  
 Die zweiteilige mündliche Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Semester abzulegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Nachholen des Kleinen Latinums) kann sie auch nach dem 5. Semester erfolgen. Beide Teile können getrennt und ggf. zu einem früheren Termin abgelegt werden.

### Anlage 8

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 6 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1)
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs.1 Ziff. 3  
 Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des Latinums,
  - 2.2 der Nachweis einer modernen europäischen Fremdsprache,
  - 2.3 der Nachweis über Kenntnisse in einer für das Hauptstudium relevanten zweiten modernen europäischen Sprache; dieser Nachweis erfolgt durch den französischen bzw. russischen Sprachtest,
  - 2.4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 Semesterwochenstunden).  
 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - Proseminar "Einführung in die Alte Geschichte",
    - Proseminar "Einführung in die Geschichte des Mittelalters",
    - Proseminar "Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit",
    - Proseminar "Einführung in die Geschichte des 19. Und 20. Jahrhunderts",
    - Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik“
  - 2.5 der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und der Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
 Die Fachprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:
  - 3.1 in einer dreistündigen Klausur wird ein lateinischer Quellentext zur mittelalterlichen Geschichte übersetzt und werden Fragen zu diesem Text sowie zu einem deutschen oder einem fremdsprachigen Quellentext aus der neueren Geschichte bearbeitet.

Im Falle einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

- 3.2 in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer werden Elementarkenntnisse in der antiken Geschichte geprüft.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Der studienbegleitende Leistungsnachweis (Klausur, Hausarbeit), der im Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik“ erworben wurde, geht als Teil-Prüfungsleistung in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

### Anlage 9

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 5 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:

Bei der Meldung sind vorzulegen:

- 2.1 der Nachweis des Großen Latinums,
- 2.2 der Nachweis des Graecums,
- 2.3 der Nachweis über Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
- 2.4 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum
- 2.5 der Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum
- 2.6 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Proseminar "Einführung" (unter Einschluss der Lektüre für Anfänger)
- Proseminar für Fortgeschrittene,
- Proseminar im Fach Latein,
- ein Proseminar in Archäologie oder Alter Geschichte oder fachbezogener Sprachwissenschaft,
- Griechische Stilübungen, Unterkurs (kann durch die Zulassung zur Griechischen Stilübung, Oberkurs ersetzt werden),
- einführendes Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung)

- 2.7 Angabe der gelesenen Werke.

3. Art und Umfang der Fachprüfungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein griechischer Text zu übersetzen und in der Regel einige Sachfragen aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften zu beantworten sind.

Im Fall einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik besteht in einer fachdidaktischen Hausarbeit von begrenztem Umfang oder in einer Klausur.

### Anlage 10

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 5 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:

Bei der Meldung sind vorzulegen:

- 2.1 der Nachweis des Großen Latinums,
- 2.2 der Nachweis des Graecums,
- 2.3 der Nachweis über Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
- 2.4 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum
- 2.5 der Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum
- 2.6 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Proseminar "Einführung" (unter Einschluss der Lektüre für Anfänger)
- Proseminar für Fortgeschrittene,
- Proseminar im Fach Griechisch,
- ein Proseminar in Archäologie oder Alter Geschichte oder fachbezogener Sprachwissenschaft,
- Lateinisches grammatikalisches Repetitorium (kann durch die Zulassung zur lateinischen Stilübung I ersetzt werden),
- einführendes Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung)

- 2.7 Angabe der gelesenen Werke

3. Art und Umfang der Fachprüfungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein lateinischer Text zu übersetzen und in der Regel einige Sachfragen aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften zu beantworten sind.

Im Falle einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik besteht in einer fachdidaktischen Hausarbeit von begrenztem Umfang oder in einer Klausur.

## Anlage 11

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

1. Zuständig ist der für Diplom-Prüfungen zuständige "Prüfungsausschuss für Diplom-Mathematiker".
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 SWS aus den Bereichen
    - Analysis,
    - Analytische Geometrie und Lineare Algebra,
    - Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt,
    - Einführung in die Fachdidaktiksowie die ordnungsgemäße Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Mathematische Anwendersysteme“.  
Auch ist die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum nachzuweisen.
  - 2.2 Der Leistungsnachweis für die Bereiche "Analysis" ist erbracht, wenn der Übungsschein für eine der Übungen „Analysis / Differential- und Integralrechnung (I oder II)“ erworben ist.  
Der Leistungsnachweis für die Bereiche "Analytische Geometrie und Lineare Algebra" ist erbracht, wenn der Übungsschein für die Übung "Analytische Geometrie und Lineare Algebra I" erworben ist  
Der Leistungsnachweis für den Bereich „Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt“ erfolgt durch einen mit dem Zusatz „Für das Lehramt“ versehenen Übungsschein im Bereich „Analytische Geometrie und Lineare Algebra (II)“.  
Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Mathematische Anwendersysteme“ wird durch einen Teilnahmechein bestätigt.  
Der Bereich „Einführung in die Fachdidaktik“ wird durch einen benoteten Teilnahmechein nachgewiesen.  
Die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum werden durch Bescheinigungen der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt nachgewiesen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer, die jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer stattfinden. Die Prüfungsinhalte der einen Prüfung umfassen Analysis (Differential- und Integralrechnung (I/II)), die Prüfungsinhalte der anderen Prüfung umfassen Analytische Geometrie und Lineare Algebra und Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt (Analytische Geometrie und Lineare Algebra (I und II)).

## Anlage 12

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 1 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
  - 2.2 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).  
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - ein Proseminar aus dem Bereich der Logik,
    - ein Proseminar aus den Gebieten Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie,
    - ein Proseminar aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie, vorzugsweise Ethik,
    - ein Proseminar über einen philosophischen Klassiker (unter Berücksichtigung der Metaphysik oder Anthropologie oder Ästhetik oder außereuropäischen Philosophie)
    - eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit studienbegleitender Leistung als Prüfungsanteil der Zwischenprüfung.Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. Je einer dieser Scheine muss in einer Veranstaltung zur Philosophie Kants und zur Philosophie der Antike erworben werden; falls nicht, gilt dies für ein Seminar während des Hauptstudiums.
- 2.3 Ferner ist der erfolgreiche Abschluss des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen und der Nachweis der Teilnahme an einem Sozial- oder Betriebspraktikum erforderlich.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung besteht aus zwei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
  - 3.1 In einer dreistündigen Logik-Klausur sind einfache Aufgaben aus dem Gebiete der elementaren Logik (Aussagenlogik und Prädikatenlogik der ersten Stufe) zu bearbeiten. Die Klausur kann auch im Anschluss an das Logik-Proseminar geschrieben werden. Für Seminarteilnehmer ist die bestandene Klausur zugleich der Nachweis erfolgreicher Teilnahme.
  - 3.2 In einer vierstündigen Klausur muss ein wichtiger Abschnitt aus dem Werk eines von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten gewählten Klassikers der Philosophie interpretiert werden. Es können dabei die folgenden Autoren gewählt werden: Platon, Aristoteles, Thomas von Aquino, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant. Mit Einverständnis der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen auch ein anderer Klassiker der Philosophie gewählt werden. An die Stelle der Interpretationsklausur kann eine Hausarbeit treten, die im Anschluss an ein Proseminar, das sich mit einem der genannten

Klassiker beschäftigt, geschrieben und innerhalb von drei Wochen angefertigt werden soll. Diese Hausarbeit kann auch im Rahmen eines zweisemestrigen Interpretationskurses angefertigt werden. Für Kursteilnehmer ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit sogleich der Nachweis erfolgreicher Teilnahme.

- 3.3 In einer halbstündigen mündlichen Prüfung in Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder in Praktischer Philosophie sollen die Studierenden zeigen, dass sie über hinreichende Grundkenntnisse verfügen, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf Themenbereiche, mit denen sich die Studierenden im Grundstudium befasst haben. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit ausreichend bestanden sind. Das Ergebnis einer nicht bestanden Logik-Klausur kann durch eine anschließende mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer korrigiert werden. Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

### Anlage 13

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

1. Zuständig ist der für Diplom-Prüfungen zuständige "Prüfungsausschuss für Physiker"
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden)
  - 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - Physikalisches Praktikum für Anfänger (30 Versuche)
    - Übung zur Theoretischen Physik I und ihrer mathematischen Methoden für Lehramtsstudierende
    - eine Übung in Physik I oder II.
  - 2.3 der Nachweis über das Bestehen der vorgezogenen studienbegleitenden Zwischenprüfung in Fachdidaktik im Rahmen des Seminars „Begriffsbildung in der Physik“
  - 2.4 Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundlagen auf folgenden Gebieten:
  - Mechanik
  - Elektrizität, Magnetismus, Optik
  - Wärme, Statistik
  - Atom- und Quantenphysik
 Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer

sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Sie dauert in der Regel mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten.

### Anlage 14

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politik

1. Zuständig ist der für das Fach Politik gebildete Prüfungsausschuss.  
Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor aus den am Grundstudium beteiligten Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften an, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften.
2. Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen  
Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:
  - 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums im Umfang von mindestens 25 SWS über Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:
    - a) Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
    - b) politik- und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegende sozialökonomische und ökologische Theorie,
    - c) Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem Europa und Europäische Union oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
    - d) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse
    - e) Fachdidaktik: Theorien, Probleme und Methoden der politischen Bildung und des politischen Unterrichts.
  - 2.2 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in
    - Politikwissenschaft
    - Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik und Kommunikationswissenschaft), auch Ökologie,
    - Fachdidaktik durch mindestens je einen Anfängerschein.
  - 2.3 Eine von einer prüfungsberechtigten Dozentin oder einem prüfungsberechtigten Dozenten mindestens mit "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 - 30 Seiten, durch die der Nachweis korrekter wissenschaftlicher Arbeitsweise erbracht wird und die sowohl als freie Hausarbeit als auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt werden kann. Ebenso ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.
3. Art und Umfang der Fachprüfungen:  
Die Fachprüfung besteht aus drei Teilprüfungen (vgl. Punkt 2.2); sie sind zu benoten. Die Teilprüfungen werden in der Regel an einem Prüfungstermin abgehalten. Inhalt jeder Teilprüfung ist jeweils ein Thema aus einem der unter 2.1 genannten Bereiche, an dem exemplarisch die Kenntnis elementarer Sachverhalte und

Fragestellungen der Sozialwissenschaften nachzuweisen ist.

Die Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer durch zwei Prüfende abgehalten. Falls die Teilprüfungen ausnahmsweise nicht an einem Prüfungstermin durchgeführt werden können, sollen sie jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden.

Die Teilprüfung in Fachdidaktik kann – als vorgezogener Zwischenprüfungsteil – vorher abgenommen werden.

### Anlage 15

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Russisch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 4 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).  
Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Seminar für Slavische Philologie.
2. Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1. Der Nachweis über das Kleine Latinum oder das Graecum.
  - 2.2. der Nachweis über Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen.
  - 2.3. der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden).  
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - Sprachpraxis: Curriculum 4 [einschließlich der Phonetikprüfung]
    - Proseminar zum Bereich der Sprachwissenschaft (PS II)
    - Proseminar zum Bereich der Literaturwissenschaft (PS II)
    - Proseminar: Einführung in die Fachdidaktik
- 2.4. Nachweis über geleistete Praktika:
  - Sozial- oder Betriebspraktikum (= 4 Wochen)
  - Erfolgreiche Ableistung des allgemeinen Schulpraktikums (= 4 Wochen).
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Zwischenprüfung umfasst die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft (mit landeskundlichen und mediävistischen Komponenten) und Fachdidaktik.  
Der fachdidaktische Anteil der Zwischenprüfung wird studienbegleitend in der "Einführung in die Fachdidaktik" (2.3.) erbracht und in der Zwischenprüfung mitgewertet.  
In der Sprachwissenschaft werden Grundkenntnisse der Sprachwissenschaft aus zwei Proseminaren (PS I und PS II) und Kenntnisse aus einer Vorlesung geprüft.  
In der Literaturwissenschaft werden Grundkenntnisse aus zwei Proseminaren (PS I und PS II) und Kenntnisse aus einer Vorlesung geprüft.

Die Dauer der mündlichen Prüfung in der Sprach- und der Literaturwissenschaft beträgt jeweils 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung findet vor einer (habilitierten) Prüferin oder einem (habilitierten) Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

### Anlage 16

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Spanisch

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 4 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1).
2. Meldung zur Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
  - 2.2 der Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (in der Regel durch das Abitur nachgewiesen),
  - 2.3 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 38 Semesterwochenstunden).  
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis = Español IV
    - Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft = Proseminar II Literaturwissenschaft
    - Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft = Proseminar II Sprachwissenschaft
    - Lehrveranstaltung mit Berücksichtigung landeskundlicher Inhalte = Proseminar II Landeswissenschaft.
    - Proseminar FachdidaktikAußerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung  
Die Fachprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
  - 1) den studienbegleitenden Prüfungen in Fachdidaktik und Landeswissenschaft; die Nachweise über diese Anforderungen werden mit Leistungsscheinen für jeweils ein Proseminar in Fachdidaktik und in Landeswissenschaft (Proseminar II) sowie jeweils einem Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer im Zusammenhang mit den genannten Lehrveranstaltungen erworben;
  - 2) den mündlichen Prüfungen in Literatur- und in Sprachwissenschaft von je 30 Minuten Dauer.

## Anlage 17

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

1. Zuständig ist der von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gebildete Prüfungsausschuss Sport.  
Der Prüfungsausschuss „Sport“ wird von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gebildet. Er besteht aus je einem/r Professor/in der 3 Abteilungen des Instituts für Sportwissenschaften, aus einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/r Studenten/in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
  - 2.1 Bei der Meldung sind vorzulegen:
    - Sportärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
    - Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums  
(Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden nach der Studienordnung).
  - 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine nachzuweisen:
    - je eine Veranstaltung der Vertiefungsphase in zwei verschiedenen Bereichen der „Theorie des Sports“
    - Einführungsveranstaltungen in 5 Bereiche der „Theorie des Sports“
    - 5 bestandene Grundprüfungen in „Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie“
    - Erste Hilfe Kurs
    - Deutsches RettungsschwimmabzeichenFerner müssen zwei Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung in einer Sportart bzw. einem Sportspiel bestanden sein.  
Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums als Sportvereinspraktikum und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
  - 2.3 Angabe der bearbeiteten Fachliteratur über Grundkenntnisse.
3. Art und Umfang der Fachprüfungen  
Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundkenntnisse aus folgenden Bereichen:
  - Sport und Erziehung/einschließlich Fachdidaktik des Sports
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesellschaft
  - Sport und GesundheitDie mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor zwei Prüfern statt. Sie dauert 45 Minuten.

## Anlage 18

### Fachspezifische Bestimmungen für das Fach "Werte und Normen"

1. Zuständig ist der Prüfungsausschuss 7 der Philosophischen Fakultät (gem. § 3 Abs. 1)

2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:  
Bei der Meldung sind vorzulegen:
  - 2.1 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden); dabei ist der Besuch folgender Veranstaltungen im Grundstudium obligatorisch:
    - 2.1.1 Im Teilfach Philosophie:
      - a) Eine einführende Vorlesung in die Philosophie oder eines ihrer Hauptgebiete.
      - b) Eine Lehrveranstaltung zur Argumentations- oder Entscheidungstheorie oder Logik.
      - c) Ein Proseminar oder eine einführende Vorlesung mit Leistungsnachweis über Theorien und Modelle ethischer Rechtfertigung und Argumentation im Bereich der klassischen oder modernen Moralphilosophie.
    - 2.1.2 Im Teilfach Theologie:
      - a) Ein Proseminar in Religionswissenschaft.
      - b) Eine Vorlesung zu einem der folgenden fünf Themen: Überblick über die Geschichte der Kirche; Reformation (Geschichte und/oder Theologie); Geschichte der Theologie des 19. und/oder 20. Jahrhunderts; Einführung in die Religionswissenschaft; Überblick über die großen Weltreligionen.
    - 2.1.3 Im Teilfach Sozialwissenschaften sind Veranstaltungen in mindestens zwei der folgenden Bereiche zu belegen:
      - a) Methoden und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von Werten und Normen (Werte und Wertewandel, Einstellungen und Werte bei Jugendlichen).
      - b) Geschichte, Theorie und Praxis von Grund- und Menschenrechten.
      - c) Religionssoziologie.
      - d) Ideologie, Ideologiekritik.
    - 2.1.4 In der Fachdidaktik:  
Ein Proseminar zur Fachdidaktik mit philosophischer Thematik (Einführung, mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung).
  - 2.2 Durch Leistungsscheine ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:
    - Ein Proseminar in der Philosophie zur Moralphilosophie oder zur Argumentations- oder Entscheidungstheorie oder zur Logik.
    - Ein Proseminar in der Theologie aus dem Bereich Geschichte und Lehren der Religionen.
    - Ein Proseminar in den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft oder Soziologie) zu einem der unter 2.1.3 genannten Bereiche a) - d).
    - Ein fachdidaktisches Proseminar mit philosophischer Thematik und studienbegleitender Leistung als Prüfungsanteil der Zwischenprüfung (vgl. 2.1.4).  
Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit oder gleichwertige schriftliche Leistungen) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. Mindestens

einer dieser Leistungsnachweise muss eine individuelle schriftliche Hausarbeit enthalten.

2.3 Ferner ist der Nachweis zu führen über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum sowie über die Teilnahme am Sozial- und Betriebspraktikum.

3. Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Philosophie und in einer Sozialwissenschaft (Politikwissenschaft oder Soziologie) oder in Theologie.

In diesen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie über hinreichende Grundkenntnisse verfügen, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf Themenbereiche, mit denen sich die Studierenden im Grundstudium befasst haben.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit "ausreichend" bestanden sind.

Die mündlichen Prüfungen finden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

- Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen -

## Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachprüfung in den nachfolgenden Unterrichtsfächern<sup>2</sup> bestanden

Fachprüfung im Unterrichtsfach _____	Bewertung (Noten) <sup>3</sup>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Fachprüfung im Unterrichtsfach _____	Bewertung (Noten) <sup>3</sup>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung wurden folgende Praktika nachgewiesen:

- Sozialpraktikum
- Betriebspraktikum
- (Sport-) Vereinspraktikum
- Allgemeines Schulpraktikum

**Damit ist die Zwischenprüfung insgesamt bestanden.**

_____ <sup>4</sup>	Göttingen,		
Die / Der Vorsitzende <sup>1</sup> des Prüfungsausschusses der erstgenannten Fachprüfung		Datum	Siegel <sup>4</sup>

_____ <sup>4</sup>	Göttingen,		
Die / Der Vorsitzende <sup>1</sup> des Prüfungsausschusses der zweitgenannten Fachprüfung		Datum	Siegel <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2</sup> Die Fachprüfungen werden in zwei Unterrichtsfächern abgelegt.  
<sup>3</sup> Eine Gesamtnote für die Fachprüfung wird nicht erteilt.  
<sup>4</sup> Das Zwischenprüfungszeugnis erhält seine Gültigkeit durch Unterschrift und Siegel beider Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fachprüfungen.